

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

### STEYR-LAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08.05.2024

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen

#### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen

Aufgrund des § 3a Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

#### § 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes auf dem Grundstück Nr. 34, KG. 49319, Gemeinde Gaflenz, Koordinaten (WGS84): x 14,692041; y 47,862473, VIS Reg.Nr. Y391445 gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

#### § 2

(1) Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in diese Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzerinnen und Besitzer (Verfügungsberechtigte über ein betroffenes Bienenvolk) haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu melden.

#### § 3

(1) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Besitzerinnen und Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:  
**Mag. Dr. Barbara Spöck**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>